

Statuten von Saas-Fee/Saastal Tourismus

INHALT

I Name, Sitz, Zweck	Art. 1 - 3
II Mitgliedschaft	Art. 4 - 10
III Finanzen	Art. 11 - 12
IV Organisation	Art. 13 - 26
V Statutenänderung	Art. 27 - 30

I. Name - Sitz - Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Saas-Fee/Saastal Tourismus (SST) besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dem Gesetz vom 9. Februar 1996 über den Tourismus sowie der allgemeinen Verordnung vom 26. Juni 96 zum Gesetz über den Tourismus. Die Tätigkeit von Saas-Fee/Saastal Tourismus erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinden Saas-Fee, Saas-Grund, Saas-Almagell und Saas-Balen ~~und ist auf der Exkursionskarte Saas-Fee/Saastal (1:25'000) eingezeichnet. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.~~

Art. 2

SST hat seinen Sitz mit Geschäftsstelle in Saas-Fee. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

~~Art. 3~~

~~Die Gemeinden Saas-Fee, Saas-Grund, Saas-Almagell und Saas-Balen haben SST die touristische Information, das Marketing und den Verkauf sowie die Gästeanimation übertragen. Zur Wahrung dieser Aufgaben werden SST die gesamten Einnahmen aus den gesetzlichen Tourismustaxen zur Verfügung gestellt. Die übertragenen Aufgaben und das Inkasso der Taxen sind in einer separaten Vereinbarung geregelt. Der jährliche Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und der Kostenvoranschlag sind den Gemeinden innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Genehmigung vorzulegen.~~

Art. 4 (Neu Art. 3)

SST bezweckt die Mitgestaltung, Lenkung und Entwicklung des Tourismus.

Die Hauptaufgaben von SST sind:

~~– Umsetzung und Beteiligung an einer ganzheitlichen Tourismuspolitik – Mitgestaltung und Koordination des touristischen Angebotes – Förderung der Qualität des touristischen Angebotes – Betrieb von Tourismusbüros im definierten Tätigkeitsgebiet – Betreiben eines integrierten Marketings im In- und Ausland – Betrieb eines kommerziellen Reservations- und Kommunikationssystems – Betreuung und Information der Gäste vor Ort – Beratung der touristischen Leistungsträger vor Ort – Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung – Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens in der Destination – Pflege der Beziehungen und aktive Kooperation mit Behörden, touristischen Partnern, Vereinen und Organisationen aller Art, die dem Tourismus dienen können~~

SST kann sämtliche Verträge und Geschäfte eingehen, die geeignet sind den Gesellschaftszweck zu fördern oder direkt und indirekt mit ihrer Entwicklung in Zusammenhang stehen. Er führt die ihm in seinem Einverständnis von den Gemeinden übertragenen Aufgaben aus.

Neu:

Die SST hat namentlich folgenden Aufgaben zum Zweck:

- Mitwirkung an der Gestaltung und Koordination des touristischen Angebotes sowie Förderung von dessen Qualität
- Pflege der Beziehungen und Zusammenarbeit mit Behörden und Verkehrsträgern sowie mit anderen Leistungsträgern, welche mit dem Tourismus in der Region verbunden sind
- Pflege der Beziehungen zu den Vereinsmitgliedern und Wahrung von Interessen inklusive Vertretung bei der STAG
- Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung zur Bedeutung des Tourismus und Förderung des kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens im Interesse des Tourismus

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder Dritter gegenüber ist ausgeschlossen.

Art. 5

Der Verein besteht aus:

a) Aktivmitgliedern b) Passivmitgliedern c) Ehrenmitgliedern

Art. 6

Aktivmitglieder können werden: alle Personen oder Unternehmungen, welche diese Statuten anerkennen und sich zur Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages bereit erklären.

Die Gemeinden Saas-Fee, Saas-Grund, Saas-Almagell und Saas-Balen sind von Rechtswegen Mitglied von SST. **Neu: Tritt eine Gemeinde aus der Destination (gemäss der LV zwischen der STAG und den Gemeinden) aus, können die Mitglieder von ausgetretenen Gemeinden unter vom Vorstand festgelegten neuen Bedingungen im Verein bleiben.**

Art. 7

Passivmitglieder können werden: alle Personen, die sich für die Entwicklung der Destination Saas-Fee/Saastal interessieren, insbesondere auswärtige Lieferanten. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Personen, die sich in uneigennütziger Weise für die touristische Entwicklung der Destination Saas-Fee/Saastal besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 9

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen dessen Entscheid kann zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs eingereicht werden.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch:

a) schriftliche Austrittserklärung b) Ausschluss c) Tod

Der Austritt muss mindestens drei Monate vor dem 31. Oktober durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Für das laufende Jahr sind finanzielle Verpflichtungen voll zu leisten.

Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, seinen Interessen entgegenarbeiten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie können innert 30 Tagen gegen diesen Entscheid Rekurs an die Generalversammlung einreichen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und auf alle Leistungen von SST.

III. Finanzen

Art. 11

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

~~den jährlichen Mitgliederbeiträgen dem Ertrag aus der Kurtaxe dem Anteil an der Beherbergungstaxe seinem Anteil aus den Erträgen der Tourismusförderungstaxe~~

Neu:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- eventuell freiwilligen Beiträgen
- dem Vermögensertrag
- dem Erlös aus kommerziellen Tätigkeiten und organisierten Veranstaltungen
- Schenkungen, Vergabungen und anderen Schenkungen
- allen anderen Einnahmen und Zuwendungen

~~den eventuell freiwilligen Beiträgen der Gemeinde und anderer Institutionen dem Vermögensertrag dem Erlös aus kommerziellen Tätigkeiten und organisierten Veranstaltungen den Schenkungen, Vergabungen und anderen Spenden zu seinen Gunsten allen anderen Einnahmen und Zuwendungen~~

~~Die Gemeinden Saas-Fee, Saas-Grund, Saas-Almagell und Saas-Balen stellen die Finanzierung der SST im Sinne von Art. 4 dieser Statuten übertragenen Aufgaben sicher.~~

Art. 12

~~Die Kur- und Beherbergungstaxe wird gemäß Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus, sowie der allgemeinen Verordnung vom 26. Juni 96 zum Gesetz über den Tourismus sowie den Weisungen von Wallis Tourismus und den Gemeinden Saas-Fee, Saas-Grund, Saas-Almagell und Saas-Balen erhoben.~~

Im Reglement über die Vereinsförderung sind die Zuwendungen an die Vereine geregelt.

IV. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Tourismuskontrolle/Tourismusbüro
4. Die Kontrollstelle

Art. 14

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

1. Die Generalversammlung

Art. 15

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins (Art. 64 ZGB).

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar in der Regel innert 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden

mindestens 10 Tage vorher am üblichen Ausrufeort der Gemeinden. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste müssen spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer neuen GV.

Die Jahresrechnung muss vom Tag der Einladung den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Die außerordentliche GV kann ebenfalls durch den Vorstand einberufen werden und überdies, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dafür das Begehren stellen, dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die außerordentliche GV ist beschlussfähig, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein mag.

Bei schriftlichem Verlangen der Einberufung seitens der Aktivmitglieder, ist diesem Begehren innert 20 Tagen Folge zu leisten.

Art. 17

In der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Vorsitz. Die Beschlüsse und Anträge werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 18

Stimmrecht. Jedes Mitglied verfügt für alle zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten und Wahlen über eine Stimme, welches auch die Höhe seines Jahresbeitrages sein mag.

~~Stellvertretung ist nicht zulässig.~~

Neu: Jedes Mitglied ist befugt, sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, sofern er dieses schriftlich bevollmächtigt.

~~Wer seinen finanziellen Verpflichtungen (Beiträge und Kur- und Beherbergungstaxe und der Tourismusförderungstaxe) dem Verein gegenüber bis zum 31. Dezember nicht nachgekommen ist, hat kein Stimm- und Wahlrecht.~~

Neu: Wer seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht nachkommt, hat kein Stimm- und Wahlrecht. Die GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit in den Abstimmungen gibt der Präsident den Stichentscheid; bei den Wahlen dagegen entscheidet das Los. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel neu 20% der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 19

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der GV
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisorenberichtes
5. Entlastung der von der Mitgliederversammlung gewählten Organe
6. Genehmigung des Budgets
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
8. Abgabe der Vormeinung über die Höhe der Kurtaxe und der Jahrespauschale (Urversammlung)
9. Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Reglemente und der langfristigen Zielsetzungen
10. Behandlung der Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Aufnahme von Anleihen

2. Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht ~~aus neun~~ (Neu: aus maximal 9) Mitgliedern. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- ~~2~~ Vertreter aus Hotellerie und Restauration - ~~2~~ Vertreter der Parahotellerie - ~~1~~ Vertreter des Handels und Gewerbes - ~~2~~ Vertreter ~~der~~ (neu: von) Gemeinden - ~~2~~ Vertreter der Bergbahnen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. ~~Die beiden~~ Vertreter der Gemeinden und der Bergbahnen werden von diesen Institutionen autonom zur Wahl vorgeschlagen.

Art. 21

~~Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von 3 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.~~

Neu:

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Oberleitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung Jahresbericht, Kostenvoranschlag und Jahresrechnung
- Festlegung des Leitbildes, der Strategie und Organisation sowie der Kompetenzen über einzelne Aufgabenbereiche zuhanden der Generalversammlung
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Ernennung von ad hoc-Ausschüssen und Erteilung von Mandaten zur Behandlung von Projekten
- Festlegung des Jahresprogrammes

~~Die Aufgaben des Vorstandes umfassen zur Hauptsache folgende Punkte:~~

~~a) a) Erarbeiten der langfristigen Zielsetzungen zuhanden der Generalversammlung b) Wahl des Vizepräsidenten c) Delegation der Vertretern in den Marketingpool d) Genehmigung des Aktivitätenplans und des Poolbudgets e) Erstellen des Geschäftsberichtes, des Budgets und der Jahresrechnung. Je ein Exemplar dieser Unterlagen sind den Gemeinden zur Genehmigung zuzustellen. f) Der Vorstand entscheidet in allen operativen Sachfragen, welche die Kompetenzen des Tourismusdirektors überschreiten g) Der Vorstand nimmt die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Tourismusdirektors wahr h) Wahl des Tourismusdirektors und des Leiters Zentrale Dienste sowie die Festlegung von Besoldung und Gehaltserhöhungen. Anstellungsverträge und Pflichtenhefte werden ebenfalls durch den Vorstand festgelegt i) Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung von Saas-Fee/Saastal Tourismus j) Abgabe seiner Vormeinung zur Tourismusförderungstaxe~~

~~k) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern l) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung m) Wachen über den Vereinszweck~~

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Der Vorstand hat die Kompetenz, über den maximalen Betrag von ~~Fr.100'000.-~~
(Neu: Fr. 20'000.-)pro Geschäftsjahr außerhalb des ordentlichen Budgets zu entscheiden.

~~Art. 25~~

~~Der Verein haftet rechtsgültig Dritten gegenüber durch die Kollektivunterschrift von Präsident, in dessen Abwesenheit von Vizepräsident und einem Vorstandsmitglied. Die Geschäftsführung wird im Rahmen von Arbeitsvertrag und Pflichtenheft an den Tourismusdirektor delegiert, welcher Einzelunterschrift nach Art. 458 OR (Prokura) führt.~~

~~Art. 26~~ (neu Artikel 24)

Der Vorstand kann zur Erledigung von Spezialaufgaben und zur Lösung von Fachproblemen Arbeitskommissionen und Projektgruppen für eine begrenzte Dauer bestimmen. Dazu können Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, aber auch fachspezifische Personen berufen werden. ~~In den ständigen Arbeitskommissionen sowie den Projektgruppen arbeitet der Tourismusdirektor selber oder eine von ihm bestimmte, sachverständige Person von SaasFee Tourismus mit.~~

~~3. Tourismusdirektion/Tourismusbüro~~

~~Art. 27~~

~~Die Tourismusdirektion ist das operative Organ des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.~~

~~Art. 28~~

~~Der Tourismusdirektor führt die Geschäfte des Vereins selbständig gemäß Statuten, Arbeitsvertrag und Pflichtenheft.~~

~~4. (neu: 3.)Die Kontrollstelle~~

~~Art. 29~~ (neu Artikel 25)

Die Generalversammlung wählt auf ein Jahr einen oder mehrere unabhängige und befähigte Revisoren als Kontrollstelle. Wiederwahl ist möglich.

~~Art. 30~~ (neu Artikel 26)

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Statutenänderung

~~Art. 31~~ (neu Artikel 27)

Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erfolgen und nur wenn die Änderung auf der Tagesordnung erwähnt war. Die Änderungen sind den Gemeinden zur Genehmigung und der zuständigen kantonalen Behörde zur Homologation zu unterbreiten.

~~Art. 32~~ (neu Artikel 28)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit, bei einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung, der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder müssen an dieser Versammlung teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

~~Art. 33~~ (neu Artikel 29)

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde übergeben, die es für Aufgaben, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zu verwenden hat.

~~Art. 34~~ (neu Artikel 30)

Diese Statuten wurden anlässlich der ~~ausserordentlichen~~ ordentlichen Generalversammlung vom ~~08.10.2007~~ (neu: _____) genehmigt und ersetzen die bisherigen vom ~~31.01.2005~~. Sie wurden durch den jeweiligen Gemeinderat der Saastaler Gemeinden in ihren Sitzungen wie folgt genehmigt: Saas-Fee am ~~07.01.2008~~ (neu: _____), Saas-Grund am ~~07.01.2008~~ (neu: _____), Saas-Almagell am ~~14.01.2008~~ (neu: _____) und Saas-Balen am (neu: _____) ~~14.01.2008~~. Die zuständige kantonale Behörde genehmigte diese Statuten am ~~30.10.2008~~. (neu: _____)

Saas-Fee/Saastal Tourismus

Der Präsident
Konstantin Bumann

Der Vize-Präsident
Christoph Gysel